

wie der Linie IX gekennzeichnet sein. Durch eine im Ergebnis kollektiver Beratung gemeinsam getroffene Entscheidung aller an der Officialisierung beteiligten Dienstseinheiten können noch vereinzelt anzutreffende Erscheinungen einer Benutzung bekanntgewordener operativ bedeutsamer Informationen für übereilte und unqualifizierte Vorschläge zum Abschluß operativer Materialien überwunden und verhindert werden.

Besitzen die dem MfS bekanntgewordenen tatsächlichen Geschehnisse aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen inhaltlich und formell die Qualität von Anlässen im Sinne des § 92 StPO, können sie unter den oben genannten Voraussetzungen als Anlaß zur Verdachtshinweisprüfung genutzt werden. Die Besonderheit genutzter Anlässe besteht demnach darin, daß sie selbst nicht das Ergebnis von Officialisierungsmaßnahmen sind, auf ihrer Grundlage jedoch strafprozessuale Prüfungshandlungen durchgeführt werden, mit deren Ergebnissen vorliegende inoffizielle Beweismittel entsprechend den Zielstellungen officialisiert werden können. Eine derartige Nutzung von Anlässen entspricht der vom Genossen Minister wiederholt erhobenen Forderung nach einer qualifizierten vorbeugenden und schadensverhütenden politisch-operativen Arbeit des MfS, da ihre Realisierung auch verlangt, daß alle möglichen offiziell vorhandenen Anlässe genutzt werden, um zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt strafrechtlich relevante Handlungen mit den Mitteln staatlicher Untersuchungstätigkeit aufzudecken und aufzuklären. Im Einzelfall sind jedoch solche Ausgangslagen denkbar, in denen beim Vorliegen des inoffiziell bewiesenen Verdachts bzw. des dringenden Verdachts, aber objektiv fehlenden Möglichkeiten anderweitiger Officialisierungsvarianten erst nach den ersten Ausführungshandlungen der operativ bearbeiteten Person die strafprozessual geregelte Untersuchungstätigkeit des MfS einsetzen kann. In solchen Fällen ist unbedingt zu gewährleisten, daß die Ausführungshandlungen der operativ bearbeiteten Person unter der operativen Kontrolle des MfS realisiert werden, um schädliche Auswirkungen des Handelns der bearbeiteten Person auf ein Minimum zu beschränken.